

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## PRÄAMBEL

Lieferungen, Leistungen und Angebote der planfeuer GmbH (nachfolgend planfeuer genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Spätestens mit der Erteilung des Auftrages gelten diese Bedingungen als angenommen.

## 1. ZUSAMMENARBEIT

Die Parteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und unterrichten sich bei Abweichungen von dem vereinbarten Vorgehen unverzüglich gegenseitig. Erkennt der Auftraggeber, dass eigene Angaben fehlerhaft, unvollständig oder nicht eindeutig sind, hat er dies und die ihm erkennbaren Folgen planfeuer unverzüglich mitzuteilen.

## 2. ANGEBOT UND VERTRAGSABSCHLUSS

- Die Angebote von planfeuer sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. An gesondert und individuell ausgearbeitete Angebote hält sich planfeuer im Rahmen der darin genannten Fristen gebunden.
- Aufträge werden nach schriftlicher Bestätigung bindend. Der Auftrag gilt auch als bindend, wenn der Auftraggeber ihm mündlich erteilt hat und/oder sich das zu bearbeitende Material in den Geschäftsräumen von planfeuer befindet.
- Auch bei rechtverbindlich angenommenen Aufträgen behält sich planfeuer vor, Aufträge wegen des Inhaltes oder der technischen Form und Durchführung zurückzuweisen. Lehnt planfeuer nicht binnen zwei Wochen nach Auftragsingang die Annahme ab, so gilt die Bestätigung als erteilt.
- Vorarbeiten, die der Auftraggeber von planfeuer erbittet, um eine Auftragsvergabe und deren Ausmaß zu spezifizieren, sind grundsätzlich nach Aufwand/Umfang zu vergüten.

## 3. TERMINE

- Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation usw.) und Umständen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers (z.B. nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen, Verzögerungen durch dem Auftraggeber zuzurechnende Dritte etc.) hat planfeuer nicht zu vertreten und berechtigen planfeuer, das Erbringen der betroffenen Leistungen um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben; planfeuer wird dem Auftraggeber Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt anzeigen.
- Verzögert sich der Produktionsablauf durch Umstände im Verantwortungsbereich des Auftraggebers, so ist planfeuer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Unabhängig davon hat der Auftraggeber die Gesamtkosten des Projektes gemäß Angebot und evtl. Mehraufwendungen aus zusätzlichen Ergänzungsabsprachen zu tragen.

## 4. LEISTUNGSÄNDERUNG

- Will der Auftraggeber den vertraglich bestimmten Umfang der von planfeuer zu erbringenden Leistungen ändern, so wird er diesen Änderungswunsch schriftlich gegenüber planfeuer äußern. Nach Prüfung des Änderungswunsches wird planfeuer dem Auftraggeber die Auswirkungen des Änderungswunsches auf die getroffene Vereinbarung darlegen. Der Auftraggeber hat die durch das Änderungsverlangen entstehenden Aufwände zu tragen.
- planfeuer ist berechtigt, die nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen zu ändern oder von ihnen abzuweichen, wenn die Änderung oder Abweichung unter Berücksichtigung der Interessen von planfeuer für den Auftraggeber im Rahmen der Konzeption zumutbar ist.

## 5. URHEBER- UND NUTZUNGSRECHTE

- planfeuer behält sämtliche Urheberrechte und die damit verbundenen Nutzungsrechte an den von ihr erarbeiteten Grafiken und Layouts (insbesondere hinsichtlich Gestaltung, Form, Farbe, Schriftart, Text, Bebilderung und grafischer Darstellung). Der Auftraggeber kann diese nach Vereinbarung von planfeuer erwerben; die Originalteile verbleiben jedoch in den Geschäftsräumen von planfeuer, es sei denn der Auftraggeber verlangt die Herausgabe. Ansonsten ist dem Auftraggeber untersagt, Leistungen von planfeuer (auch Vorarbeiten) zu verwerten, vermieten, vervielfältigen oder zu ändern. Ebenfalls ist die Vergabe von Unterlizenzen untersagt.
- planfeuer gewährt dem Kunden an den erbrachten Leistungen das einfache, räumlich und zeitlich nicht beschränkte Recht, diese Leistungen vertragsgemäß zu nutzen. Ist Software Gegenstand der Leistungen, gelten die §§ 69 d und e UrhG.
- Die im Rahmen des Auftrages erarbeiteten Leistungen sind als persönliche geistige Schöpfungen durch das Urheberrechtsgesetz geschützt. Diese Regelung gilt auch dann als vereinbart, wenn die nach dem Urheberrechtsgesetz erforderliche Schöpfungshöhe nicht erreicht ist.
- planfeuer darf die von ihr entwickelten Werbemittel angemessen und branchenüblich signieren und den erteilten Auftrag für Eigenwerbung publizieren. Diese Signierung und werbliche Verwendung kann durch eine entsprechende gesonderte Vereinbarung zwischen planfeuer und dem Auftraggeber ausgeschlossen werden.
- Die Arbeiten von planfeuer dürfen vom Auftraggeber oder vom Auftraggeber beauftragten Dritten weder im Original noch bei der Reproduktion geändert werden. Jede Nachahmung, auch die von Teilen des Werkes, ist unzulässig. Bei Zuwiderhandlung steht planfeuer gegen den Auftraggeber ein zusätzliches Honorar von mindestens dem 2,5-fachen des ursprünglich vereinbarten Honorars zu.
- Die Übertragung eingeräumter Nutzungsrechte an Dritte und/oder Mehrfachnutzungen sind, soweit nicht vertraglich geregelt, honorarpflichtig und bedürfen der Einwilligung von planfeuer.
- Über den Umfang der Nutzung steht planfeuer ein Auskunftsanspruch zu.

## 6. PREISE

- Der Preis der genannten Leistung ergibt sich aus dem im Vertrag genannten Betrag zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen, die nicht Inhalt des Vertrages sind, werden gesondert berechnet.
- Sollten planfeuer Leistungen in Auftrag gegeben worden sein, die planfeuer dauernd oder vorübergehend nicht erfüllen kann, behält sich planfeuer das Recht vor, diese an ausgewählte Fachbetriebe oder Vertragspartner weiterzugeben.

## 7. ZAHLUNG

- Es gilt die im Vertrag vereinbarte Vergütung. Der Bruttorechnungsbetrag ist innerhalb 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig; Abschlagszahlungen erfolgen als Nettzahlungen.
- planfeuer behält sich das Recht vor, Lieferungen und Leistungen nach 50% Vorauskasse und 50% fällig nach Lieferung/Leistung auszuführen.
- Die Gewährung von Skonto und/oder Rabatt bedarf der schriftlichen Zustimmung von planfeuer.
- Erstreckt sich die Erarbeitung der vereinbarten Leistungen über einen längeren Zeitraum, so kann planfeuer dem Auftraggeber Abschlagszahlungen über die bereits erbrachten Teilleistungen in Rechnung stellen. Diese Teilleistungen müssen nicht in einer für den Auftraggeber nutzbaren Form vorliegen und können auch als reine Arbeitsgrundlage auf Seiten planfeuer verfügbar sein.
- Entstehen Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder –willigkeit des Auftraggebers, insbesondere wenn die Zahlung eingestellt wurde oder bei fälligen Zahlungen Verzug eintritt, so ist planfeuer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Zahlungsziele und Stundungen gewährt worden sind. planfeuer ist in diesem Falle berechtigt, Vorauszahlungen und Sicherheitsleistungen zu verlangen, noch nicht abgeschlossene Leistungen zurückzuhalten sowie die Weiterarbeit an noch laufenden Produktionen oder Verträgen einzustellen; die Zahlungspflicht des Auftraggebers bleibt davon weiterhin unberührt und ist in Höhe der Gesamtkosten des Projektes gemäß Angebot und evtl. Mehraufwendungen aus zusätzlichen Ergänzungsabsprachen zu tragen.
- Gerät der Auftraggeber in Verzug, ist planfeuer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen. Das Recht zur Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt von dieser Regelung unberührt.
- Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung nur berechtigt, soweit geltend gemachte Mängelrügen oder Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt wurden oder unstrittig sind.

## 8. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT DER AGENTUR

- planfeuer ist verpflichtet, alle Kenntnisse die sie aufgrund eines Auftrages vom Auftraggeber erhält, zeitlich unbeschränkt streng vertraulich zu behandeln und sowohl ihre Mitarbeiter, als auch von ihr herangezogene Dritte ebenfalls in gleicher Weise zu absolutem Stillschweigen zu verpflichten.
- Presseerklärungen, Auskünfte etc., in denen eine Vertragspartei auf die andere Bezug nimmt, sind nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung - auch per E-Mail - zulässig.

## 9. MITWIRKUNGSPFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

- Der Auftraggeber unterstützt planfeuer bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige zur Verfügung stellen von Informationen und Datenmaterial, soweit die Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers dies erfordern. Der Auftraggeber wird planfeuer hinsichtlich der von planfeuer zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.
- Sofern sich der Auftraggeber verpflichtet hat, planfeuer im Rahmen der Vertragsdurchführung Bild-, Ton-, Text- o.ä. Material zu beschaffen, hat der Auftraggeber diese umgehend und in einem gängigen, verwertbaren Format zur Verfügung zu stellen. Ist eine aufwendige Konvertierung des vom Auftraggeber überlassenen Materials in ein gängiges Format erforderlich, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür anfallenden Kosten, wenn er nicht innerhalb einer Woche nach Zugang der schriftlichen Anzeige selbst eine formatierte Fassung übergibt. Der Auftraggeber stellt sicher, dass planfeuer die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält.
- Mitwirkungshandlungen nimmt der Auftraggeber auf seine Kosten vor.

## 10. GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG UND EIGENTUMSVORBEHALT

- planfeuer gewährt Mangelfreiheit der von ihr erstellten Produkte. Verzieht der Auftraggeber auf die Prüfung einer ihm von planfeuer vorab überlassenen Finale-Version, so verzieht er insoweit auf Gewährleistungsansprüche. Entsprechendes gilt, wenn der Auftraggeber die Finale-Version für gut gefunden hat. Änderungsverlangen nach erfolgter Abnahme werden nach Aufwand/Umfang dem Auftraggeber in Rechnung gestellt; gleiches gilt auch für Änderungsverlangen nach erfolgten Zwischenabnahmen.
- Beanstandungen sind nur zulässig, wenn sie unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erhalt der Finale-Version planfeuer schriftlich angezeigt werden. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind planfeuer unverzüglich nach Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Maßgebend für die Rechtezeitige der Beanstandung ist der Zeitpunkt des Zugangs der Erklärung bei planfeuer. Bei Vorliegen eines Mangels hat planfeuer zunächst die Möglichkeit, ihn durch Nachbesserung zu beheben. Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Auftraggeber in Abstimmung mit planfeuer Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche gegen planfeuer stehen nur dem unmittelbaren Auftraggeber zu und sind nicht abtretbar. Das Vorgehende regelt abschließend die Gewährleistung für Produkte von planfeuer und schließt sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus Eigenschaftszusicherungen, die den Auftraggeber gegen das Risiko von Mangelfolgeschäden absichern sollen.
- Die von planfeuer verwendeten technischen Geräte werden ordnungsgemäß gewartet und Instand gehalten. Sollten Geräte oder Teile davon ausfallen und es planfeuer nicht gelingen, kurzfristig Ersatzgeräte zu beschaffen, so haftet planfeuer nur, wenn ihr Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt. Eine weitergehende Gewährleistung und Haftung durch planfeuer wird ausgeschlossen.
- Schadenersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen planfeuer als auch gegen deren Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzlich oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Käufer gegen das Risiko solcher Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schäden begrenzt.
- planfeuer ist berechtigt, im Falle der anfänglichen Unmöglichkeit der Leistung sich von der Verpflichtung zur Leistung zu befreien, wenn sie dem Auftraggeber unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informiert hat und die Gegenleistung unverzüglich erstattet.
- planfeuer behält sich das Eigentum an von ihr gelieferten Produkten bis zur vollständigen Zahlung (inkl. Nebenkosten) vor. Der Auftraggeber ist widerruflich zur Weitergabe der Vorbehaltsware berechtigt mit der Maßgabe, den Kunden auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Wird die Vorbehaltsware zu einer neuen Sache verarbeitet, erwirbt planfeuer im Werte des Rechnungsbetrages Miteigentum. Die Geltendmachung von Rechten aus dem Eigentumsvorbehalt ist kein Rücktritt vom Vertrag.
- Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der durch planfeuer erarbeiteten und durchgeführten Maßnahmen wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Aktionen und Maßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Wettbewerbsgesetze verstoßen. planfeuer ist jedoch verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Der Auftraggeber stellt planfeuer von Ansprüchen Dritter frei, wenn planfeuer auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers gehandelt hat, obwohl sie dem Auftraggeber Bedenken im Hinblick auf die Zulässigkeit der Maßnahmen mitgeteilt hat. Die Anmeldung solcher Bedenken durch planfeuer beim Auftraggeber hat unverzüglich nach bekannt werden in schriftlicher Form zu erfolgen. Erachtet planfeuer für eine durchzuführende Maßnahme eine wettbewerbsrechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt nach Absprache mit planfeuer die Kosten hierfür der Auftraggeber.
- planfeuer haftet nicht für die in den Werbemaßnahmen enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. planfeuer haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Auftrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen und Entwürfe.
- planfeuer haftet nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Die Haftung von planfeuer wird in der Höhe beschränkt auf den einmaligen Ertrag von planfeuer, der sich aus dem jeweiligen Auftrag ergibt. Die Haftung von planfeuer für Mangelfolgeschäden aus dem Rechtsgrund der positiven Vertragsverletzung ist ausgeschlossen, soweit sich die Haftung von planfeuer nicht aus einer Verletzung der für die Erfüllung des Vertragszweckes wesentlichen Pflichten ergibt.

## 11. VERWERTUNGSGESELLSCHAFTEN

- Der Auftraggeber verpflichtet sich, eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften wie beispielsweise an die Gema abzuführen. Werden diese Gebühren von planfeuer verauslagt, so verpflichtet sich der Auftraggeber, diese planfeuer gegen Nachweis zu erstatten. Dies kann auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erfolgen.
- Der Auftraggeber ist darüber informiert, dass bei der Auftragsvergabe im künstlerischen, konzeptionellen und werbeberaterischen Bereich an eine juristische Person keine Künstlersozialabgabe an die Künstlersozialkasse zu leisten ist.

## 12. LEISTUNGEN DRITTER

Von planfeuer eingeschaltete Freie Mitarbeiter oder Dritte sind Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen von planfeuer. Der Auftraggeber verpflichtet sich diese, im Rahmen der Auftragsdurchführung von planfeuer eingesetzte Mitarbeiter, im Laufe der auf den Abschluss des Auftrages folgenden 12 Monate ohne Mitwirkung von planfeuer weder unmittelbar noch mittelbar mit Projekten zu beauftragen.

## 13. ARBEITSUNTERLAGEN UND ELEKTRONISCHE DATEN

Alle Arbeitsunterlagen, elektronische Daten und Aufzeichnungen die im Rahmen der Auftragsbearbeitung auf Seiten von planfeuer angefertigt werden, verbleiben bei planfeuer. Die Herausgabe dieser Unterlagen und Daten kann vom Auftraggeber nicht gefordert werden, sofern vertraglich nicht anders vereinbart. planfeuer schuldet mit der Bezahlung des vereinbarten Honorars die vereinbarte Leistung, nicht jedoch die zu diesem Ergebnis führenden Zwischenschritte in Form von Skizzen, Entwürfen, Produktionsdaten etc.

## 14. FILM-, BANDMATERIAL UND SONSTIGE DATENTRÄGER

- Der Auftraggeber ist verpflichtet, das an planfeuer übergebene Film- und Bandmaterial und/oder sonstige Datenträger gegen Beschädigungen und Verlust ausreichend zu versichern. planfeuer haftet nicht für Diebstahl durch Dritte, soweit eigene Sorgfalt beachtet worden ist.
- Wird das übergebene Material durch Stromausfall, technischen Schaden oder sonstige Umstände, die nicht auf grober Fahrlässigkeit von planfeuer beruhen, beschädigt oder kommt es ganz oder teilweise abhanden, so ist planfeuer nur zum Ersatz von Rohmaterial in entsprechender Menge verpflichtet.

## 15. WERBEBERATUNG UND AUSFÜHRUNG

- planfeuer haftet nicht für Mängel, die aufgrund von Fehlern usw. von Verlagen, Rundfunk- und Fernsehanstalten und anderen Einrichtungen von Werbeträgern zurückzuführen sind. Somit steht dem Auftraggeber aus diesen Gründen kein Recht zum Abzug oder Zurückbehalten seiner Leistung zu.
- planfeuer gibt keine Gewähr für den Erfolg einer Werbemaßnahme. Sämtliche prognostizierten Zielsetzungen beruhen auf Schätzungen und Vermutungen anhand durchgeführter Recherchen. Es können keine Erfolgsgarantien gegeben werden.

## 16. STREITIGKEITEN

Kommt es im Laufe oder nach Beendigung eines Auftrages zu einem Streitfall bezüglich des beauftragten Projektes, so ist vor der Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ein außergerichtliches Mediationsverfahren zu durchlaufen. Bei Streitigkeiten in Fragen der Qualitätsbeurteilung oder bei der Höhe der Honorierung werden externe Gutachten erstellt um möglichst eine außergerichtliche Einigung zu erzielen. Die Kosten hierfür werden vom Auftraggeber und planfeuer geteilt.

## 17. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Auftraggeber ist nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zulässig.
- Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wiesbaden.
- Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit zu einem späteren Zeitpunkt verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Vertragsanpassung eine andere angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit der Regelung bekannt gewesen wäre.

planfeuer GmbH · Philippsbergstraße 24 · D-65195 Wiesbaden · www.planfeuer.de  
Wiesbaden, Januar 2015